



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

## Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

# Projektaufruf

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

# Kontaktstellen für Zugewanderte in arbeitsausbeuterischer Beschäftigung

Antragsfrist: 16.09.2024

Projektlaufzeit: 1.1.2025 – 31.12.2027

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 71, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des ESF Plus- Programmes in Baden-Württemberg für die Förderperiode 2021-2027 in Priorität A „Nachhaltige Beschäftigung, Lebenslanges Lernen und Fachkräftesicherung, soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut“ unter dem spezifischen Ziel g „Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität“ (AZ: 4-4305-170).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (WM) unterstützt mit dem Projektaufruf „**Kontaktstellen für Zugewanderte in arbeitsausbeuterischer Beschäftigung**“ Projekte nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

## 1. Ziel und Zweck der Förderung

Auch in Baden-Württemberg können Zugewanderte aus EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten in Einzelfällen mit prekären oder ausbeuterischen Arbeitsbedingungen konfrontiert werden. Viele kommen in der Hoffnung auf bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen nach Baden-Württemberg. Die Realität kann aber ganz anders aussehen. Insbesondere im Niedriglohnssektor und in bestimmten Branchen arbeiten manche unter nicht akzeptablen Bedingungen. Davon Betroffene werden von ihren Arbeitgebern ausgebeutet, die sie mit niedrigen Löhnen abspeisen, übermäßig lange Arbeitszeiten auferlegen oder grundlegende Arbeitsrechte, wie den Anspruch auf Mindestlohn, bezahlte Urlaubstage und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, ignorieren. Die Suche nach angemessenem und bezahlbarem Wohnraum gestaltet sich schwierig, wenn nicht gar unmöglich und kann dazu führen, dass die Betroffenen in menschenunwürdigen Unterkünften leben müssen. Zudem führen fehlende deutsche Sprachkenntnisse zu erheblichen Problemen für die Betroffenen. Viele Zugewanderte sind nicht ausreichend über ihre Rechte informiert oder haben Schwierigkeiten, sich Hilfe zu suchen. Oft wissen sie nicht einmal, dass ihnen Hilfe zusteht. Darüber hinaus erleben sie soziale Isolation und können Diskriminierung am Arbeitsplatz oder in der Gesellschaft ausgesetzt sein. Insbesondere für Drittstaatsangehörige besteht häufig rechtliche Unsicherheit bezüglich ihres Aufenthaltsstatus und ihrer Arbeitsberechtigung, was von ausbeuterischen Arbeitgebern ausgenutzt werden kann. Die Unkenntnis über die spezifischen Regeln und Gepflogenheiten des deutschen Arbeitsmarktes macht sie zusätzlich verwundbar für Ausbeutung.

Mit dem Projektauftrag wird das Ziel verfolgt, zugewanderten Arbeitskräften aus EU-Ländern und Drittstaaten in Baden-Württemberg umfassende Unterstützung insbesondere in Form von Informationen, Begleitung, Beratung und Qualifizierung anzubieten. Durch diese unterstützenden Maßnahmen soll den Betroffenen geholfen werden, ihre Arbeits- und Lebenssituation konkret zu verbessern. Idealerweise soll eine Einmündung in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis ermöglicht werden, auch um einen Beitrag zur Deckung der Lücke an Arbeits- und Fachkräften im Land zu leisten. Gleichzeitig sollen präventive Maßnahmen dazu beitragen, arbeitsausbeuterische Beschäftigungsverhältnisse erst gar nicht entstehen zu lassen.

Hierzu fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus „Kontaktstellen für Zugewanderte in arbeitsausbeuterischer Beschäftigung“ als integratives Unterstützungsangebot.

Der Projektauftrag trägt zur Umsetzung der Ziele des Runden Tisches „Menschenhandel“, der Fachkräfteallianz Baden-Württemberg sowie zu den Grundsätzen 5 bis 7 der Europäischen Säule Sozialer Rechte – sichere und anpassungsfähige Beschäftigung, faire Bezahlung und Information über Arbeitsbedingungen – bei, vgl. dazu auch Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen.

## **2. Zielgruppe (Projektteilnehmende)**

Hauptzielgruppe sind zugewanderte Erwerbstätige aus der Europäischen Union sowie aus Drittstaaten, die in Baden-Württemberg arbeiten bzw. wohnen **und** sich in ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen einschließlich illegaler Beschäftigung befinden.

Umfasst sind alle Arten von Erwerbstätigkeit, also bspw. sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, geringfügige Beschäftigung, Leiharbeit oder Arbeit im Rahmen einer Entsendung, Saisonarbeit sowie Menschen, die (schein)selbstständig tätig sind (z. B. Werkvertrag).

Menschen im Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Sozialhilfebezug gehören nicht zur Hauptzielgruppe.

Der Bereich der Prostitution ist hier nicht angesprochen. Dieses Thema bedarf einer gesonderten Aufmerksamkeit. In der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration finden hierzu eigenständige Koordinierungen und Projekte statt.

### 3. Wesentliche Inhalte der Förderung

Die Projektträger betreiben „Kontaktstellen für Zugewanderte in arbeitsausbeuterischer Beschäftigung“.

Wesentliche Aufgaben der Kontaktstellen sind zum Beispiel:

- Begleitung und Qualifizierung: die Erwerbstätigen in arbeitsausbeuterischer Beschäftigung sollen in ihrer jeweiligen Lebenssituation individuell abgeholt werden und ausgehend vom jeweiligen spezifischen Bedarf bei der Änderung und Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebenssituation aktiv unterstützt und begleitet werden. Die Kontaktstellen sind persönliche und direkte Anlaufstellen für Einzelfragen/-beratungen und Begleitung in allen Fragen zur Erwerbstätigkeit und zur Lebenssituation der Betroffenen.
- Prävention: arbeitsausbeuterischer Beschäftigung soll mit geeigneten Maßnahmen wie bspw. Information und Qualifikation präventiv entgegengewirkt werden.
- Begrüßt wird, wenn die Kontaktstelle proaktiv dazu beiträgt, dass keine verfestigte Abhängigkeit von illegalen Netzwerken aus den jeweiligen Herkunftsländern entsteht.

Sonstiges:

- Muttersprachliche Unterstützungsangebote: Erwünscht sind muttersprachliche Unterstützungsangebote bezogen auf die Hauptherkunftsländer der Zielgruppe der Kontaktstelle.
- Niederschwelliger Zugang und kostenloses Angebot: Der Zugang zu den Angeboten soll sehr niederschwellig sein. Die Angebote müssen für die Zugewanderten in ausbeuterischer Beschäftigung kostenlos sein.
- Beratung zu allgemeinen Rechtsfragen: Die Kontaktstellen beraten bei Bedarf zu allgemeinen Rechtsfragen im Rahmen ihres Aufgabenfeldes unter Beachtung des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen bzw. vermitteln an andere kompetente Ansprechpersonen wie eine kommunale Wohnungsvermittlung oder eine Schuldnerberatung etc.

- Weiterbildungsinteresse wecken: Erwünscht ist, dass die Erwerbstätigen in arbeitsausbeuterischer Beschäftigung bei Interesse und nach Bedarf für die Chancen einer beruflichen Weiterbildung sensibilisiert und motiviert sowie ggf. in berufliche Qualifizierungsberatung bzw. Qualifizierungsmaßnahmen vermittelt werden.
- Angeregt wird eine Zusammenarbeit der Kontaktstelle mit sozial verantwortungsbewussten Unternehmen, die bereit sind, der Zielgruppe nach Möglichkeit eine faire Beschäftigung anzubieten und deren berufliche Weiterbildung bei Bedarf zu unterstützen.

Die Zielgruppe kann auf verschiedenen Kommunikationswegen – auch proaktiv und aufsuchend – angesprochen werden. Die Beratung und Begleitung kann über verschiedene geeignete Instrumente in diversen Formaten – von Streetworking und sonstigen aufsuchenden Angeboten über persönliche/telefonische Kontakte oder Mentoring, digitale Beratungs- und Begleitangebote, geeignet erscheinende Social-Media-Kanäle bis hin zu Informationsveranstaltungen – erfolgen.

Die Kontaktstellen werden ergänzend zu den landesweit zuständigen und beim DGB angesiedelten Beratungsstellen Faire Mobilität sowie der Beratungsstelle des IQ-Netzwerkes „Mira – Mit Recht bei der Arbeit“ tätig, um das Angebot für Zugewanderte in arbeitsausbeuterischer Beschäftigung dem Bedarf möglichst anzupassen.

### Projektmitarbeiter/innen

Gefördert werden Projektmitarbeiter/innen, die mit der unmittelbaren Umsetzung und Organisation der Projektaufgaben (dazu zählt bspw. auch die Erfassung von Teilnahmefragebogen) betraut sind. Erwünscht ist, dass internes Personal bevorzugt eingesetzt wird.

Erwünscht ist, dass die Projektmitarbeiter/innen, die Betroffene beraten und begleiten, folgendes Profil erfüllen:

- Muttersprachler/innen bezogen auf den jeweiligen Migrationshintergrund. Falls Muttersprachler/innen nicht eingesetzt werden, wird erwartet, dass ein

ausgeprägtes Verständnis für den Kulturkreis besteht und möglichst die Sprache der Zielgruppe fließend gesprochen wird.

- geeignete berufliche Qualifikationen: erwünscht sind Betreuer/innen, die bspw. aufgrund ihrer beruflichen Stellung bzw. ihres persönlichen Ansehens leichten Zugang und Einfluss auf die jeweilige Zielgruppe haben.
- gute Verbindung/Vernetzung zu den jeweiligen Migrantengruppen vor Ort (z. B. über Migrantenselbsthilfeorganisationen).

Begrüßt wird, wenn die voraussichtlichen Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter mit ihren Qualifikationen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits benannt werden.

Weiterhin wird begrüßt, wenn im Leitbild des Projektträgers die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeiter/innen verankert ist und bei der Auswahl der Projektmitarbeiter/innen Berücksichtigung findet, v. a. im Hinblick auf den Anteil von Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund und Mitarbeiter/innen mit einer Behinderung. Dies kann dazu beitragen, gezielt Vorbilder (role models) zu schaffen.

Es wird empfohlen, im Antrag bei der Beschreibung des Projektkonzepts und der Umsetzungsplanung unter anderem auf folgende Punkte einzugehen:

- Schwerpunkt der Kontaktstellen orientiert an den jeweiligen Hauptherkunftsländern der betreuten Arbeitskräfte aus dem Ausland in einer Region und/oder Branche(n). Die Schwerpunkte können sich im Laufe des Projekts nach Bedarf ändern.
- geplantes Vorgehen zur Zielerreichung (Konzept/Inhalte/Formate/regionaler bzw. branchenspezifischer Einzugsbereich)
- detaillierte Angaben zur Zielgruppe (Größe und Bedarf der Zielgruppe im Einzugsgebiet). Die Projektnotwendigkeit für die beantragten Hauptherkunftsländer und die hauptsächlich betroffenen Wirtschaftsbereiche/Branchen sind bitte nachvollziehbar darstellen. Bei regionalen oder branchenspezifischen Veränderungen während der Projektlaufzeit (z. B. durch Zuzug/Abwanderung) sind Anpassungen möglich.
- bestehender bzw. geplanter Zugang zur jeweiligen Zielgruppe

- welche Maßnahmen für welche Bedarfe in welchen Formaten und für welche Zielgruppen geplant sind
- Zusammenarbeit mit regionalen Partnern, insbesondere Migrantenorganisationen, Kammern, Kommunen, Arbeitsagenturen, Jobcentern und sonstigen relevanten Akteuren sowie Einbindung des Projekts im regionalen Förderumfeld
- ggf. Art und Umfang der geplanten Medien/des geplanten Informationsmaterials
- Qualifikationen, Berufserfahrungen und Genderkompetenz, soziale und interkulturelle Kompetenz des Antragstellers und der im Projekt eingesetzten Mitarbeiter/innen einschließlich der Darlegung der unter "Profil Projektmitarbeiter/innen" genannten Punkte

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wird die Umsetzung der Projekte begleiten.

Im Rahmen der Projekte darf kein menschenverachtendes, extremistisches, rassistisches oder sexistisches Gedankengut gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden.

#### **4. Antragsberechtigte**

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder  
*Hinweis: Kommunen und Landkreise sind antragsberechtigt.*
- natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen

Zur Vermeidung einer Doppelförderung bestehen zudem Ausschlüsse für:

- Projektträger, die eine ESF-Plus-Förderung des Bundes erhalten, welche (teilweise) in Zusammenhang mit arbeitsausbeuterischer Beschäftigung steht. Hierzu zählen beispielsweise die aus dem ESF Plus des Bundes geförderten Projekte „Faire Integration“ des IQ-Netzwerkes.
- DGB-Beratungsstellen nach § 31 Arbeitnehmerentsendegesetz

Es wird empfohlen, im Antrag die bisherigen Erfahrungen, Kenntnissen und Kompetenzen des Antragstellers im Hinblick auf das Aufgabenfeld darzustellen.

## 5. Förderfähige Ausgaben (Kostenplan)

Förderfähig sind folgende Kostenpositionen:

- Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)
- Aufschlag auf die direkten Personalausgaben (15 %)

**Direkte Personalausgaben** sind Personalausgaben für internes Personal für alle Leistungen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile oder Honorarausgaben für externe Mitarbeitende, welche vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die unter dem Punkt „wesentliche Inhalte der Förderung“ beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc.

Direkte Personalausgaben sollten mit der beim Antragsteller üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen.

Direkte **interne Personalausgaben** für fest bzw. befristet beschäftigtes Personal sind bis **maximal 107.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle** (VZÄ) förderfähig.



Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Direkte **externe Personalausgaben** sind Honorarausgaben für externes Personal. Honorarausgaben sind bis zu einem Tagessatz von höchstens 800 EUR ohne Mehrwertsteuer zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o. ä. in Rechnung gestellt, sind diese **nicht** förderfähig.

Bitte informieren Sie sich im Detail zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben unter [ESF Plus förderfähige Ausgaben](#). Abweichend zur „Aufstellung der förderfähigen Ausgaben“ ist eine Beratung durch die Kontaktstellen zu allgemeinen Rechtsfragen im Rahmen ihres Aufgabenfeldes unter Beachtung des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zulässig.

#### Aufschlag auf die direkten Personalausgaben

**Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 15 %** zur Deckung der indirekten Kosten des Projekts gewährt (Pauschale).

Weitere direkte Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

## **6. Finanzierungsplan und Zuschusshöhe**

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt.

Der Zuschuss beträgt **90 %** aus Mitteln des ESF Plus.

Eigene Mittel des Antragstellers und/oder Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von **10 %** der zuschussfähigen Ausgaben einzusetzen.

Dem Antrag fügen Sie bitte verbindliche Kofinanzierungsbestätigungen über die gesamte Projektlaufzeit bei.

Für die Arbeitskräfte in ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen müssen die Angebote der Kontaktstellen kostenlos sein.

#### Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kostenpositionen dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden. Zudem dürfen die nach § 31 Arbeitnehmerentsendegesetz geförderten DGB-Beratungsstellen „Faire Mobilität“ nicht gefördert werden. Vgl. Ziffer 4 „Antragsberechtigung“.

### **7. Mitwirkungspflichten**

Im Falle einer Projektzusage kommen umfangreiche Pflichten auf Sie zu, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Falle einer Bewilligung müssen Sie über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.

## **8. Monitoring: Teilnahmefragebogen sowie Output- und Ergebnisindikator**

### **8.1 Teilnahmefragebogen**

Ein **Teilnahmefragebogen** ist während der Projektlaufzeit **einmal** pro Projektteilnehmenden zu erfassen.

Abweichend davon müssen Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer teilnehmen, keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden im Antrag und den Verwendungsnachweisen ist zulässig.

Von allen Teilnehmenden, die mit einer wahrnehmbaren Intensität von mindestens ca. 8 Stunden am Projekt beteiligt sind, müssen umfangreiche personenbezogene Daten anhand des Teilnahmefragebogens erfasst werden. Die Teilnehmenden sind anzuhalten, den Teilnahmefragebogen, ggf. unterstützt vom Zuwendungsempfänger, auszufüllen.

Der Teilnahmefragebogen des Förderbereichs Wirtschaft ist auf der [Unterseite „Projektaufrufe“ der ESF-Website](#) eingestellt.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der **Upload-Tabelle** – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig sein und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die **Kontaktadatentabelle** einzutragen.

Die Upload- bzw. die Kontaktadatentabelle sind mit gleichem Datenstand zu jedem Verwendungsnachweis sowie zusätzlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember auf

das [ZuMa-Portal der L-Bank](#) und das [ISG-Portal](#) des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln hochzuladen. Zusätzlich sind die Tabellen mit der Abgabe des Schlussverwendungsnachweises hochzuladen.

Die Zugangsdaten zum ZuMa-Portal der L-Bank erhalten Sie im Falle einer Bewilligung von der L-Bank.

Im ZuMa-Portal werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben/zu verlängern. Dasselbe gilt für die Kontaktdaten-tabelle.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt.

#### Information der Teilnehmenden zur Datenerhebung und -verarbeitung

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden.

## **8.2 Indikatoren**

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2021-2027 erreicht werden sollen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und den Ergebnisindikatoren, gemessen.

### **Outputindikator „Erwerbstätige, auch Selbstständige“**

Die Anzahl „Erwerbstätige, auch Selbstständige“ ist aus der Aufsummierung in der Upload-Tabelle ersichtlich.

### **Ergebnisindikator "Erwerbstätige, auch Selbstständige, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erreicht haben"**

Mit dem unmittelbaren Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Die Angaben zum unmittelbaren Ergebnisindikator werden über die Upload-Tabelle ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für alle Teilnehmenden in der

Upload-Tabelle zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme, also nach Ende der Projektteilnahme, anzugeben, ob eine Qualifizierung (ein Lernergebnis) erzielt wurde. Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu erlangen.

Der lt. ESF Plus-Programm anzustrebende Zielwert des unmittelbaren Ergebnisindikators liegt bei 94 %.

### **8.3 Teilnahmebescheinigung**

Für den/die Teilnehmende/n ist zusätzlich eine (Teilnahme)**Bescheinigung** auszustellen, die mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass der/die Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert hat. Die (Teilnahme)Bescheinigung muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie.

## **9. Querschnittsziele**

**Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (grundlegende Voraussetzung): Alle aus dem ESF Plus geförderten Fördermaßnahmen werden unter Einhaltung der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) durchgeführt. Dabei müssen auch die [Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention](#) Berücksichtigung finden. Den Teilnehmenden ist im Teilnahmefragebogen bekannt zu machen, dass die Fördermaßnahme unter Beachtung der Charta der Grundrechte durchgeführt wird (siehe letzte Seite des Teilnahmefragebogens, die aufzubewahren ist).

Die **Querschnittsziele** "Gleichstellung der Geschlechter", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes" sowie "Transnationale Zusammenarbeit/Kooperationen" sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer Internetseite zu den [Querschnittszielen](#), Hinweise zur Integration der

Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie in der Online-Materialsammlung der [Agentur für Querschnittsziele im ESF](#).

### **9.1 Gleichstellung der Geschlechter**

Die Projekte sollen sich an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppe orientieren, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Bei der Planung und Durchführung der Projekte sollen die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen berücksichtigt werden. Legen Sie Ihre konkrete Vorgehensweise im Antrag dar.

### **9.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**

Im Rahmen des Querschnittsziels "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" zielt die ESF Plus-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Projekte sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind. Das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund/ausländischer Herkunft. In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass individuell bzw. sozial benachteiligte Personengruppen die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben wie Personen, die mit diesen Herausforderungen nicht konfrontiert sind.

Die aktuellen Potenzial- und Bedarfslagen bspw. der Teilnehmer/innen mit Migrationshintergrund/ausländischer Herkunft sollen daher bei der Konzeption und Durchführung der Projekte berücksichtigt werden, bspw. durch den Einsatz muttersprachlichen Projektpersonals.

Im Falle einer Projektzusage ist die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung von Bedeutung.

Stellen Sie in geeigneter Weise sicher, dass Ihr Projekt diskriminierungsfrei geplant und umgesetzt wird. Berücksichtigen Sie auch Rahmenbedingungen wie bspw.

Barrierefreiheit, Zeitstruktur, Medieneinsatz, Standort und Räumlichkeiten. Legen Sie Ihre konkrete Vorgehensweise im Antrag dar.

Dieser Projektauftrag leistet zu diesem Querschnittsziel einen spezifischen Beitrag.

### **9.3 Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes**

Alle Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht.

Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den [Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#) anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement<sup>1</sup> zu orientieren.

### **9.4 Transnationale Zusammenarbeit/Kooperation**

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren Partnern aus anderen europäischen Ländern werden begrüßt.

Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [Europäischen Strategie für den Alpenraum](#).

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, führen Sie diese bitte im Projektantrag auf und beschreiben diese konkret.

Aktuelle Informationen zu grenzüberschreitenden und transnationalen Aktivitäten im Rahmen der INTERREG-Programme finden Sie auf der [INTERREG-Website des Bundes](#) und auf der [INTERREG-Website des Landes Baden-Württemberg](#).

---

<sup>1</sup> Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

## 10. Publizitätsvorschriften

- Publizitätspflicht:  
Sie informieren die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Sie weisen bei allen Veröffentlichungen einschließlich Webseiten, Social-Media-Aktivitäten und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Dies gilt auch für die Teilnahmebescheinigungen. Dazu verwenden Sie die [Logo-Reihe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus](#).
- Aushang eines ESF Plus-Plakats:  
Bitte ergänzen Sie die [Vorlage für das ESF Plus-Plakat](#) mit Informationen zu Ihrem Projekt und hängen das ausgedruckte Plakat (Mindestgröße DIN A3) gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich aus. Alternativ können Sie auch eine gleichwertige elektronische Anzeige einsetzen.
- Hinweis auf der Website und Social-Media-Seiten:  
Sofern Ihre Organisation eine Website und/oder Social-Media-Seiten betreibt, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation, Screenshots o. ä.).

Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Publizitätspflichten und trifft keinerlei Abhilfemaßnahmen, können bis zu 3 % des Zuschusses gestrichen werden.

## 11. Antragsfrist

Anträge können bis zum **16. September 2024** eingereicht werden.



Bitte reichen Sie ihren Antrag bis zum genannten Termin vollständig bei der **Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe** ein.

Bitte senden Sie Ihren vollständigen Antrag (ohne Abweichungen) auch elektronisch an das ESF-Postfach des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ([esf-wirtschaft@wm.bwl.de](mailto:esf-wirtschaft@wm.bwl.de)).

Antragsvordrucke sind im [Bereich „Projektaufrufe“ der ESF-Website](#) abrufbar.

## **12. Laufzeit der Förderung**

Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens am 1. Januar 2025 und endet voraussichtlich am 31. Dezember 2027.

Verlängerungsoption: Das Wirtschaftsministerium hat die Option, die Förderlinie insgesamt oder geeignete Projekte daraus ohne nochmaligen Projektaufruf zu verlängern.

## **13. Auswahlverfahren**

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erfolgt nach den vom ESF-Plus-Begleitausschuss festgelegten Kriterien ([Link zu den Auswahlkriterien](#)). Die Auswahlkriterien umfassen:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- Fachliche Qualität des Vorhabens einschließlich der Berücksichtigung der Querschnittsziele,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellenden/der Kooperationspartner,
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Das Auswahl- und Bewertungsverfahren mündet in ein Ranking. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Ranking zwischen den konkurrierenden Anträgen einer Region oder einer Branche.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens können Antragsteller zu einer persönlichen Projektpräsentation eingeladen werden.

#### **14. Antragsverfahren**

Das Projekt ist im Antragsformular einschließlich der Word-Anlage „Projektbeschreibung“ so zu beschreiben, dass es anhand der oben aufgeführten Kriterien beurteilt werden kann. Begrüßt wird, wenn die Word-Anlage „Projektbeschreibung“ 25 Seiten nicht übersteigt. Das gilt auch für Kooperationsprojekte.

Kofinanzierungsbestätigungen, Berechnungsgrundlagen, Kooperationsvereinbarungen und Letters of Intent können Sie dem Antragsformular zusätzlich beifügen. Weitere Anlagen müssen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Der eingereichte Antrag einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich und kann vom Antragsteller nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen des Antragsverfahrens nicht nachträglich geändert werden.

Der Antragsteller ist für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern.

#### Legitimationsprüfung

Voraussetzung für eine Bewilligung ist unter anderem, dass der Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens die erforderlichen Unterlagen zur Identifikation entsprechend den regulatorischen Legitimationsanforderungen an Banken- und Finanzinstitute vorlegt (vgl. Antragsvordruck). Die Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat für das Zuschussgeschäft die Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes (GwG) erklärt. Die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG erforderliche Identifizierung des Vertragspartners ist eine einzuhaltende allgemeine Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, die durch die L-Bank zwingend zu erfüllen ist. Aufgrund dieser Verpflichtung sind die Vertragspartnerinnen bzw. -partner und ggf. eine für die/den Vertragspartnerin/Vertragspartner handelnde Person vor Begründung jeglicher Geschäftsbeziehung oder Durchführung der Transaktion zu identifizieren. Im Zuwendungsverfahren begründet die Antragstellung eine solche Geschäftsbeziehung nach der die GwG-Regelungen zur Anwendung gelangen.

## **15. Rechtliche Bestimmungen**

### **Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.**

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([Link zu NBest-P-ESF Plus-BW](#)).

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der [Webseite des ESF](#).

### **Datenverarbeitung**

Die erhobenen Daten werden für Verwaltungszwecke und im Falle einer Bewilligung auch für Monitoring- und Evaluierungs- sowie Prüfzwecke verarbeitet.

## **16. Fragen zum Projektauftrag**

Bitte wenden Sie sich per Mail an [esf-wirtschaft@wm.bwl.de](mailto:esf-wirtschaft@wm.bwl.de).

Telefonisch stehen wir unter 0711 123-2131 oder 0711 123-2548 gerne zur Verfügung.

Referat Steuerung ESF

Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Stand: 24 Juli 2024